

HVBG-Info 16/1984 vom 04.10.1984, S. 0079 - 0087, DOK 475/017-BSG

Zur Frage der Weitergewährung von Elternrente gemäß § 596 RVO - BSG-Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 38/83

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Die Elternrente wurde zu einem Zeitpunkt entzogen, zu dem der verstorbene Sohn - wenn er nicht tödlich verunglückt wäre - das 30. Lebensjahr vollendet hätte.

Als Grund für die wesentliche Änderung der Verhältnisse wurde entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des BSG von der Fiktion ausgegangen, daß der Verunglückte bei einem angenommenen durchschnittlichen Heiratsalter von 26 Jahren inzwischen einer Ehefrau und Kindern Unterhalt zu leisten gehabt hätte und somit seine Unterhaltsfähigkeit gegenüber den Eltern entfallen wäre. Das BSG hat mit Urteil vom 27.06.1984 - 9b RU 38/83 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

- 1. Ist zu prüfen, wie lange ein durch einen Arbeitsunfall Verstorbener seine Eltern wesentlich zu unterhalten gehabt hätte, sind grundsätzlich die jeweils neuesten statistischen Erkenntnisse über Familienstand und Kinderzahl sowie die in der Zivilrechtsprechung anerkannte Düsseldorfer Tabelle maßgebend (Abgrenzung von BSG-Urteil vom 27.06.1974 8 RU 292/73 = SozR 2200 § 596 Nr. 3 = VB 164/74 und von BSG-Urteil vom 22.10.1975 8 RU 194/74 = BSGE 40, 268, 269 = SozR 2200 § 622 Nr. 6 = VB 022/76).
- 2. Bei einem angenommenen monatlichen Bruttoseinkommen von 3.481,-- DM zum Zeitpunkt der Entziehung einer Elternrente wäre die Unterhaltsfähigkeit des Verstorbenen auch unter Berücksichtigung einer inzwischen erfolgten Eheschließung und der statistisch wahrscheinlich erfolgten Geburt eines Kindes nicht entfallen, so daß er in der Lage gewesen wäre, weiterhin einen Unterhaltsbeitrag von etwa 300,-- DM monatlich an seine Eltern zu erbringen.

Wegen der Abweichung des BSG-Urteils vom 27.06.1984 von der BSG-Rechtsprechung des 8. Senats wird auf folgende Ausführungen im im BSG-Urteil vom 27.06.1984 besonders hingewiesen:
"Bei dieser Sachlage sowie i.V.m. dem ohne Regelverstoß festgestellten mutmaßlichen Bruttomonatsverdienst des Verstorbenen von 3.482,-- DM im Jahre 1978 (§ 163 SGG) durfte das LSG dessen Unterhaltsfähigkeit nicht verneinen. Zu Unrecht beruft es sich dabei auf die Rechtsprechung des 8. Senats (BSGE 40, 268 = SozR 2200 § 622 Nr. 6). Zum einen stellt der 8. Senat - wie ausgeführt -

entgegen den für das Jahr 1978 maßgeblichen statistischen Unterlagen noch auf eine Unterhaltsverpflichtung des Verstorbenen für drei Personen (Ehefrau und zwei Kinder) ab; zum anderen läßt sich die Annahme des 8. Senats nicht aufrecht erhalten, bei der Ermittlung der - fiktiven - Unterhaltsfähigkeit entspräche nach der Lebenserfahrung der angemessene Lebensbedarf eines tariflich oder ortsüblich entlohnten Hilfsarbeiters und in der Regel auch eines Facharbeiters in etwa dem erzielten Nettoeinkommen. Eine solche pauschale Unterstellung läßt sich aus der Lebenserfahrung nicht ableiten; sie steht außerdem mit den Normen des bürgerlichen Rechts nicht in Einklang. Die Elternrente setzt nach ständiger Rechtsprechung einen Unterhaltsanspruch der Unterhaltsbedürftigen nach § 1601 f. BGB voraus (vgl. u.a. BSGE 47, 135 = SozR 2200 § 596 Nr. 7). Ebenso richtet sich das Fortbestehen des Elternrentenanspruches u.a. nach der Unterhaltsfähigkeit des durch einen Arbeitsunfall tödlich Verletzten. Der künftige mutmaßliche Geschehensablauf ist folglich ebenfalls nach unterhaltsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen, wie sie die Rechtsprechung der Zivilgerichte entwickelt hat. Sie gewährleistet eine realitätsbezogene Feststellung. Der erkennende Senat ist nicht gehindert, von den genannten Urteilen des 8. Senats abzuweichen. Dieser Senat ist nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht mehr mit Unfallsachen befaßt. Zudem ist die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus der gesetzlichen Unfallversicherung vom 8. Senat auf den erkennenden Senat übergegangen."